

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300007/136 - Schi

Linz, am 10. November 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz);

Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 20.048/4-1/1989 vom 27. September 1989

Zuricht GESETZENTWURF
Z F2 - GE 19 89

Datum: 16. NOV. 1989

Von 17.11.89 / dill

St. Jozek

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 27. September 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 6 (§ 67 Abs. 10):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 9.3.1989, G 163/88, § 67 Abs. 10 ASVG vor allem deshalb teilweise als verfassungswidrig aufgehoben, weil "dafür, die Haftung des Vertreters ... auch bei Einbringlichkeit der Forderung beim Vertretenen zu statuieren", eine sachliche Rechtfertigung fehlt. Auf Grund dieser Entscheidung hat der Gesetzgeber mit Bundesgesetz vom 27.6.1989, BGBl. 363 (Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz) in Anlehnung an § 9 BAO bestimmt, daß die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen für die zu entrichtenden Zuschläge insoweit haften, als die Zuschläge aus Verschulden des Vertreters nicht eingebbracht werden können (§ 25a Abs. 7). Nach dem

- 2 -

vorliegenden Entwurf würden diese Vertreter insoweit haften, als die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet und trotz zweimaliger Mahnung des Versicherungsträgers nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlt werden. Eine zweimalige Mahnung im Sinne des § 64 Abs. 3 ASVG reicht nicht aus, einen Nachweis der Uneinbringlichkeit von Beiträgen zu liefern, insbesondere auch deshalb, weil hinsichtlich der Mahnung nicht einmal ein Zustellnachweis im § 64 Abs. 3 ASVG vorgesehen ist.

Zu Art. II Z. 2 (§ 131 Abs. 1):

Durch die vorgesehene Neuregelung wird das Prinzip der freien Arztwahl stark eingeschränkt; sie stößt daher auf große Bedenken. Es scheint vor allem auch fraglich, ob die in den Erläuterungen angegebenen Gründe (Verwischung der Unterschiede zwischen Vertragsärzten und Nichtvertragsärzten, Geburungsschwierigkeiten der Sozialversicherungsträger) ausreichen, um die Beschränkung des Kostenersatzes für den Versicherten bei Inanspruchnahme eines Wahlarztes sachlich zu rechtfertigen.

Zu Art. IV Z. 8 (§ 293 Abs. 1 und 2):

Die im Bereich der Ausgleichszulagen vorgesehenen Verbesserungen werden ausdrücklich begrüßt. Ergänzend dazu wird gefordert, daß bei Anrechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen (Zinsen) ein Freibetrag (Vorschlag: S 2.000,-- jährlich) eingeführt wird. Nahezu alle älteren Personen, auch Ausgleichszulagebezieher, besitzen "für ein ordentliches Begräbnis" ein mehr oder weniger hohes Sparguthaben. Die Bezieher von Ausgleichszulage sind nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, die Einkünfte aus derartigen Guthaben dem Sozialversicherungsträger zu melden. Diese Meldepflicht trifft gemäß § 298 Abs. 3 ASVG

- 3 -

auch die Sozialhilfeträger. In der Praxis führt die gesetzlich vorgesehene Melde- bzw. Anrechnungspflicht meist zu großen Verstimmungen und zu einem hohen Verwaltungsaufwand mit verhältnismäßig geringem finanziellen Erfolg. Bis zu einer gewissen Grenze erscheint die Anrechnung derartiger Einkünfte aus den einleitend erwähnten Gründen auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Art. V Z. 2 (§ 333):

Die hier vorgesehene Änderung des § 333 ASVG durchbricht in bedenklicher Weise die Grundlage, auf der die Unfallversicherung seit Jahrzehnten aufgebaut ist. Der Dienstgeber zahlt die Unfallversicherungsbeiträge zur Gänze und wird dafür von jeder Haftung für Personenschäden aus Arbeitsunfällen freigestellt. Die Unfallversicherung sollte Prozesse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die den Betriebsfrieden stören würden, entbehrlich machen, den Arbeitnehmern das Einbringungsrisiko abnehmen und sie vom Einwand des Mitverschuldens am Arbeitsunfall befreien (Tomandl, System des österreichischen Sozialversicherungsrechtes, Seite 265). Nach dem vorliegenden Entwurf wäre der Dienstgeber zum Ersatz des Schadens auch dann verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall durch fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht hat.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stv.

b. w.

- 4 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300007/136 - Schi

Linz, am 10. November 1989

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stv.

F.d.R.d.A.:

